

Partner sein

Hilfswerk der
Christkatholischen Kirche
der Schweiz

www.partner-sein.ch

Etre Partenaires

Œuvre d'entraide de
l'Eglise catholique-chrétienne
de la Suisse

www.etre-partenaires.ch

Essere Solidali

Opera assistenziale della
Chiesa cattolica cristiana
della Svizzera



Partner sein

Hilfswerk der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Statut

Die Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz,
gestützt auf Art 15 g der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ In der Christkatholischen Kirche der Schweiz besteht ein Hilfswerk unter dem Namen *Partner sein* – Hilfswerk der Christkatholischen Kirche der Schweiz / *Etre Partenaires* – Œuvre d'entraide de l'Eglise catholique-chrétienne de la Suisse / *Essere Solidali* – Opera assistenziale della Chiesa cattolica cristiana della Svizzera.

² Ziel ist die Unterstützung der nachhaltigen (sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen) Entfaltung benachteiligter Menschen. So soll

- der durch das Evangelium motivierten Solidarität für mehr Gerechtigkeit und den Aufbau sozialer Chancen in den ärmsten Ländern Ausdruck gegeben werden,
- konkrete Hilfe vor Ort nach dem Grundsatz "Hilfe zur Selbsthilfe" geleistet werden,
- die zwischenkirchliche Diakonie durch ein eigenes kirchliches Hilfswerk wahrgenommen werden,
- in den Kirchgemeinden und bei ihren Behörden das Bewusstsein für die zwischenkirchliche Diakonie vertieft werden,
- die Allgemeinheit für die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Entwicklungszusammenarbeit und der Katastrophenhilfe sensibilisiert werden.

Art. 2 Aufgaben

Das Hilfswerk *Partner sein* hat folgende Aufgaben:

- Selbständige Durchführung und Unterstützung von Projekten, die den vom Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz erlassenen Richtlinien gemäss Art. 7 entsprechen;

- Sammlung und Einsatz finanzieller Mittel zur Durchführung und Unterstützung der Projekte;
- Bewusstseinsbildung hinsichtlich kirchlicher Entwicklungszusammenarbeit;
- Beteiligung an Hilfsaktionen zugunsten der Opfer von Katastrophen (z.B. Naturkatastrophen, Kriege, Vertreibungen);
- Vertretung der Christkatholischen Kirche der Schweiz in Organisationen mit denselben Zielen, namentlich in *Brot für alle* und *Fastenopfer* in der ökumenischen Kampagne zur Fastenzeit.

Art. 3 Organisation

Das Hilfswerk *Partner sein* wird von einer Kommission geleitet. Zudem wird eine Jahresversammlung durchgeführt.

Art. 4 Kommission

- ¹ Die Kommission umfasst mindestens fünf Mitglieder, die vom Synodalarat gewählt werden. Dieser wählt dabei namentlich den Präsidenten oder die Präsidentin und die Finanzverwaltung. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Kommission leitet Projekte zur Unterstützung der sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entfaltung benachteiligter Menschen in den ärmsten Ländern. Sie tut dies in enger Zusammenarbeit mit Projektpartnern und -verantwortlichen vor Ort.
- ⁴ Sie erlässt ein Geschäftsreglement.

Art. 5 Jahresversammlung

- ¹ Die Jahresversammlung dient dem Informations- und Gedankenaustausch zwischen der Kommission einerseits und den Kontaktpersonen der Kirchgemeinden, den christkatholischen Verbänden und weiteren Interessierten andererseits mit Blick auf die inhaltliche Ausrichtung des Engagements von *Partner sein*.
- ² Die Kirchgemeinden können Kontaktpersonen bestimmen. Diese vertreten das Hilfswerk in ihren Gemeinden und sind um den ordnungsgemässen Verlauf der Sammlungen bemüht. Bestimmt eine Gemeinde keine Kontaktperson, so werden diese Aufgaben dem zuständigen Pfarramt übertragen.
- ³ Die Jahresversammlung wird von der Kommission jeweils im Herbst einberufen; weitere Versammlungen sooft es die Kommission für sinnvoll erachtet.
- ⁴ Die Kommission sorgt für die Weiterbildung aller Beteiligten durch Vorträge und das Zusammentreffen mit Projektpartnern zur Förderung der Bewusstseinsbildung.

Art. 6 Finanzielle Mittel

- ¹ Die erforderlichen finanziellen Mittel werden beschafft durch
 - eine ordentliche jährliche Sammlung in der Fastenzeit und gottesdienstliche Kollekten an bestimmten Sonn- und Festtagen (namentlich die Missionskollekte am Dreifaltigkeitssonntag),
 - individuelle Zuwendungen wie Schenkungen und Erbschaften,
 - Zuwendungen von kirchlichen Organisationen,
 - Zuwendungen von anderen, insbesondere staatlichen Stellen und gemeinnützigen Stiftungen.
- ² Die Christkatholische Kirche der Schweiz leistet zu Lasten ihrer Jahresrechnung einen vom Synodalarat festzusetzenden Beitrag an die ökumenische Zusammenarbeit und die Entwicklungszusammenarbeit sowie an die Verwaltungskosten. Dieser wird von der Nationalsynode zusammen mit dem Voranschlag genehmigt.
- ³ Die Kommission unterbreitet dem Synodalarat zuhanden der Nationalsynode das Jahresbudget, den Jahresbericht mit der Jahresrechnung und die Projektliste. Die Jahresrechnung wird von der Rechnungsprüfungskommission des Bistums geprüft. Die Kasse ist Bestandteil der Zentralkasse der Christkatholischen Kirche der Schweiz.
- ⁴ Die Kommission kann in dringenden Fällen, z. B. bei Naturkatastrophen, selbständig Hilfeleistungen ausserhalb des genehmigten Voranschlags im Umfang von bis zu CHF 20'000 jährlich beschliessen.

Art. 7 Synodalarat

- ¹ Der Synodalarat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Kommission aus und trifft bei Bedarf die zur Erfüllung der Aufgaben des Hilfswerks nötigen Massnahmen.
- ² Er erlässt Richtlinien für die Tätigkeit der Kommission.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- ¹ Das Statut vom 14. Juni 2003 wird aufgehoben.
- ² Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung der Nationalsynode in Kraft.

Lancy, 15. Juni 2019

Die Präsidentin:

Kathrin Gürtler